

GEMEINSAMES MINISTERIALBLATT

Seite 705

*des Bundesministeriums der Finanzen / des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat
des Auswärtigen Amtes / des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie
des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales / des Bundesministeriums der Verteidigung
des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft / des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
des Bundesministeriums für Gesundheit / des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur
des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit / des Bundesministeriums für Bildung und Forschung
des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien*

HERAUSGEGEBEN VOM BUNDESMINISTERIUM DES INNERN, FÜR BAU UND HEIMAT

69. Jahrgang

ISSN 0939-4729

Berlin, den 18. September 2018

Nr. 38

INHALT

Amtlicher Teil

Seite

Seite

Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft**Bundesamt für Verbraucherschutz
und Lebensmittelsicherheit**

Bek. v. 30.7.18, Verlängerung und Änderung einer Ausnahmegenehmigung gemäß § 68 Abs. 1 und 2 Nr. 1 LFGB für die Einfuhr und das Inverkehrbringen von Muskatblüte, die Rückstände bis zu 0,5 mg DEET/kg enthält. 706

Bek. v. 6.8.18, Verlängerung einer Ausnahmegenehmigung gemäß § 68 Abs. 1 und 2 Nr. 1 LFGB für die Einfuhr und das Inverkehrbringen von getrockneten Rosenblüten und Rosenblütenblättern, die Rückstände bis zu 0,1 mg/kg DEET enthalten. 706

Bek. v. 9.8.18, Änderung und Verlängerung einer Ausnahmegenehmigung gemäß § 68 Abs. 1 und 2 Nr. 1 LFGB für die Einfuhr und das Inverkehrbringen von Pinienkernen, die Rückstände bis zu 0,5 mg DEET/kg enthalten. 706

Bek. v. 14.8.18, Ausnahmegenehmigung gemäß § 68 Abs. 1 und 2 Nr. 1 LFGB für die Einfuhr und das Inverkehrbringen von gemahlener Muskatblüte, die Rückstände bis zu 0,5 mg DEET/kg enthält. . . 706

Bek. v. 16.8.18, Ausnahmegenehmigung gemäß § 68 Abs. 1 und 2 Nr. 1 LFGB für die Einfuhr und das Inverkehrbringen von Muskatblüte, die Rückstände von bis zu 0,26 mg DEET/kg enthält. 707

Bek. v. 16.8.18, Ausnahmegenehmigung gemäß § 68 Abs. 1 und 2 Nr. 1 LFGB für die Einfuhr und das Inverkehrbringen von Rosenblütenblättern, die Rückstände von bis zu 0,2 mg/kg DEET enthalten. 707

Bek. v. 22.8.18, Verlängerung einer Ausnahmegenehmigung gemäß § 68 Abs. 1 und 2 Nr. 1 LFGB für die Einfuhr und das Inverkehrbringen von getrockneten Holunderblüten und getrockneten blauen Malvenblüten, die Rückstände bis zu 0,05 mg DEET/kg enthalten. . . 708

Bek. v. 23.8.18, Verlängerung einer Ausnahmegenehmigung gemäß § 68 Abs. 1 und 2 Nr. 1 LFGB für die Einfuhr und das Inverkehrbringen von getrockneten Stein- und Silberlindenblüten und Rosenblütenblättern, die Rückstände bis zu 0,1 mg/kg DEET enthalten. . . 708

Bundesministerium für Gesundheit

Erl. v. 27.8.18, Statistik der GKV; Änderung der Statistik. 708

**Bundesministerium für Umwelt,
Naturschutz und nukleare Sicherheit**

Erl. v. 22.8.18, Änderung des Erlasses über die Einrichtung eines „Beirates für Umwelt und Sport“ beim Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit. 708

Amtlicher Teil**Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft****Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit****Verlängerung und Änderung
einer Ausnahmegenehmigung
gemäß § 68 Abs. 1 und 2 Nr. 1 LFGB für die Einfuhr
und das Inverkehrbringen von Muskatblüte, die
Rückstände bis zu 0,5 mg DEET/kg enthält****– Bek. d. BVL v. 30.7.2018 – 111.11257.0.0041 –**

Der HUSARICH GmbH, 20539 Hamburg, ist Folgendes mitgeteilt worden:

Die Geltungsdauer der der HUSARICH GmbH, 20539 Hamburg, mit Bescheid vom 20. August 2015 (GMBI 2015, S. 1136) erteilten Ausnahmegenehmigung nach § 68 Absatz 1 und 2 Nummer 1 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches (LFGB) für die Einfuhr und das Inverkehrbringen von gemahlener Muskatblüte, die Rückstände bis zu 0,5 mg DEET/kg enthält, wird entsprechend dem Antrag vom 4. Mai 2018 im Einvernehmen mit dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle gemäß § 68 Absatz 5 LFGB bis zum **27. August 2021** verlängert.

Des Weiteren wird die Ausnahmegenehmigung nach § 68 Absatz 1 und 2 Nummer 1 LFGB dahingehend geändert, dass diese nun nicht nur für gemahlene Muskatblüte, sondern für Muskatblüte allgemein gilt.

Die sonstigen Bestimmungen des Bescheides vom 20. August 2015 bleiben weiterhin verbindlich.

GMBI 2018, S. 706

**Verlängerung einer Ausnahmegenehmigung
gemäß § 68 Abs. 1 und 2 Nr. 1 LFGB für die Einfuhr
und das Inverkehrbringen von getrockneten
Rosenblüten und Rosenblütenblättern, die Rückstände
bis zu 0,1 mg/kg DEET enthalten****– Bek. d. BVL v. 6.8.2018 – 111.11257.0.0042 –**

Der Worlée NaturProdukte GmbH, 22113 Hamburg, ist Folgendes mitgeteilt worden:

Die Geltungsdauer der der Worlée NaturProdukte GmbH, 22113 Hamburg, mit Bescheid vom 13. August 2015 erteilten (GMBI 2015, S.1063) und mit Bescheid vom 27. März 2017 geänderten (GMBI 2017, S.346) Ausnahmegenehmigung nach § 68 Absatz 1 und 2 Nummer 1 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches (LFGB) für die Einfuhr und das Inverkehrbringen von getrockneten Rosenblüten und Rosenblütenblättern, die Rückstände bis zu 0,1 mg/kg DEET enthalten, wird entsprechend dem Antrag vom 31. Mai 2018 im Einvernehmen mit dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle gemäß § 68 Absatz 5 LFGB bis zum **13. August 2021** verlängert.

Die amtliche Beobachtung erfolgt weiterhin durch das Bezirksamt Hamburg-Mitte, das nunmehr unter der Adresse Caffamacherreihe 1–3, 20355 Hamburg, ansässig ist.

Die sonstigen Bestimmungen des Bescheides vom 13. August 2015 bleiben weiterhin verbindlich.

GMBI 2018, S. 706

**Änderung und Verlängerung
einer Ausnahmegenehmigung
gemäß § 68 Abs. 1 und 2 Nr. 1 LFGB für die Einfuhr und
das Inverkehrbringen von Pinienkernen, die Rückstände
bis zu 0,5 mg DEET/kg enthalten****– Bek. d. BVL v. 9.8.2018 – 111.11257.0.0013 (2014) –**

Der nutfair GmbH, 22763 Hamburg, ist Folgendes mitgeteilt worden:

Die Geltungsdauer der der nutfair GmbH, 22763 Hamburg, mit Bescheid vom 19. September 2014 (GMBI 2014, S. 1340) erteilten und mit Bescheid vom 21. Juli 2015 (GMBI 2015, S.1046) geänderten und verlängerten Ausnahmegenehmigung nach § 68 Absatz 1 und 2 Nummer 1 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches (LFGB) für die Einfuhr und das Inverkehrbringen von Pinienkernen, die Rückstände bis zu 0,5 mg DEET/kg enthalten, wird entsprechend dem Antrag der nutfair GmbH vom 26. April 2018 im Einvernehmen mit dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle gemäß § 68 Absatz 5 LFGB bis zum **25. September 2021** verlängert.

Des Weiteren wird die Ausnahmegenehmigung nach § 68 Absatz 1 und 2 Nummer 1 LFGB dahingehend geändert, dass die amtliche Beobachtung nun durch den Kreis Segeberg, FD Lebensmittel und Bedarfsgegenstände, Hamburger Straße 30, 23795 Bad Segeberg, sichergestellt wird. Sie wird auf Kosten des Antragstellers durchgeführt.

Die sonstigen Bestimmungen des Bescheides vom 19. September 2014 bleiben weiterhin verbindlich.

GMBI 2018, S. 706

**Ausnahmegenehmigung
gemäß § 68 Abs. 1 und 2 Nr. 1 LFGB für die Einfuhr
und das Inverkehrbringen von gemahlener Muskatblüte,
die Rückstände bis zu 0,5 mg/kg DEET enthält****– Bek. d. BVL v. 14.8.2018 – 111.11257.0.0103 –**

Der Lay Gewürze oHG, 98631 Grabfeld, ist Folgendes mitgeteilt worden:

Gemäß § 68 Absatz 1 und 2 Nummer 1 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches (LFGB), in der Fassung der

Bekanntmachung vom 3. Juni 2013 (BGBl. I S. 1426), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2147) geändert worden ist, erteile ich im Einvernehmen mit dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle nachstehende Ausnahmegenehmigung:

Abweichend von § 9 Absatz 1 Nummer 1 LFGB in Verbindung mit § 1 Absatz 4 Nummer 2 der Rückstands-Höchstmengenverordnung, in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Oktober 1999 (BGBl. I S. 2082), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 19. März 2010 (BGBl. I S. 286), lasse ich ausnahmsweise zu, dass von der Lay Gewürze oHG, 98631 Grabfeld, gemahlene Muskatblüte (Macis), die Rückstände bis zu 0,5 mg/kg DEET enthält, in die Bundesrepublik Deutschland eingeführt und in den Verkehr gebracht werden darf.

Die amtliche Beobachtung erfolgt durch das Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz, Tennstedter Straße 8/9, 99947 Bad Langensalza. Sie wird auf Kosten des Antragstellers durchgeführt.

Die Ausnahmegenehmigung gilt vom **15. August 2018** bis zum **14. August 2021**; sie kann jederzeit aus wichtigem Grund vor Ablauf dieser Frist widerrufen werden.

Ausdrücklich wird darauf aufmerksam gemacht, dass auf die hiermit erteilte Ausnahmegenehmigung weder im Rahmen der Werbung noch der Kennzeichnung verwiesen werden darf.

GMBI 2018, S. 706

**Ausnahmegenehmigung
gemäß § 68 Abs. 1 und 2 Nr. 1 LFGB für die Einfuhr
und das Inverkehrbringen von Muskatblüte, die
Rückstände von bis zu 0,26 mg/kg DEET enthält**

– Bek. d. BVL v. 16.8.2018 – 111.11257.0.0102 –

Der Albert Panzer GmbH, 20457 Hamburg, ist Folgendes mitgeteilt worden:

Gemäß § 68 Absatz 1 und 2 Nummer 1 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches (LFGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juni 2013 (BGBl. I S. 1426), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. März 2017 (BGBl. I S. 420), erteile ich im Einvernehmen mit dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle nachstehende Ausnahmegenehmigung:

Abweichend von § 9 Absatz 1 Nummer 1 LFGB in Verbindung mit § 1 Absatz 4 Nummer 2 der Rückstands-Höchstmengenverordnung, in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Oktober 1999 (BGBl. I S. 2082), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 19. März 2010 (BGBl. I S. 286), lasse ich ausnahmsweise zu, dass von der Albert Panzer GmbH, 20457 Hamburg, Muskatblüte, die Rückstände von bis zu 0,26 mg/kg DEET enthält, in die Bundesrepublik Deutschland eingeführt und in den Verkehr gebracht werden darf.

Die amtliche Beobachtung erfolgt durch das Bezirksamt Hamburg-Mitte, Caffamacherreihe 1–3, 20355 Hamburg. Sie wird auf Kosten des Antragstellers durchgeführt.

Die Ausnahmegenehmigung gilt vom **22. August 2018** bis zum **21. August 2021**; sie kann jederzeit aus wichtigem Grund vor Ablauf dieser Frist widerrufen werden.

Ausdrücklich wird darauf aufmerksam gemacht, dass auf die hiermit erteilte Ausnahmegenehmigung weder im Rahmen der Werbung noch der Kennzeichnung verwiesen werden darf.

GMBI 2018, S. 707

**Ausnahmegenehmigung
gemäß § 68 Abs. 1 und 2 Nr. 1 LFGB für die Einfuhr
und das Inverkehrbringen von Rosenblütenblättern, die
Rückstände von bis zu 0,2 mg/kg DEET enthalten**

– Bek. d. BVL v. 16.8.2018 – 111.11257.0.0104 –

Der interTee Handelsgesellschaft mbH, 22848 Norderstedt, ist Folgendes mitgeteilt worden:

Gemäß § 68 Absatz 1 und 2 Nummer 1 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches (LFGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juni 2013 (BGBl. I S. 1426), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2147) geändert worden ist, erteile ich im Einvernehmen mit dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle nachstehende Ausnahmegenehmigung:

Abweichend von § 9 Absatz 1 Nummer 1 LFGB in Verbindung mit § 1 Absatz 4 Nummer 2 der Rückstands-Höchstmengenverordnung, in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Oktober 1999 (BGBl. I S. 2082), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 19. März 2010 (BGBl. I S. 286), lasse ich ausnahmsweise zu, dass von der interTee Handelsgesellschaft mbH, 22848 Norderstedt, Rosenblütenblätter, die Rückstände von bis zu 0,2 mg/kg DEET enthalten, in die Bundesrepublik Deutschland eingeführt und in den Verkehr gebracht werden dürfen.

Die amtliche Beobachtung der interTee Handelsgesellschaft mbH, 22848 Norderstedt, erfolgt durch den Kreis Segeberg, FD Lebensmittel und Bedarfsgegenstände, Hamburger Straße 30, 23795 Bad Segeberg. Sie wird auf Kosten des Antragstellers durchgeführt.

Die amtliche Beobachtung des Speditionsdienstleisters, der Herbert Voigt GmbH & Co. KG, Oderstraße 35, 24539 Neumünster, bei dem die Ware gelagert wird, wird durch die Stadt Neumünster, Abt. Ordnungsangelegenheiten, Veterinär- und Lebensmittelaufsicht, Großflecken 23, 24534 Neumünster, sichergestellt. Sie wird auf Kosten des Antragstellers durchgeführt.

Die Ausnahmegenehmigung gilt vom **23. August 2018** bis zum **22. August 2021**; sie kann jederzeit aus wichtigem Grund vor Ablauf dieser Frist widerrufen werden.

Ausdrücklich wird darauf aufmerksam gemacht, dass auf die hiermit erteilte Ausnahmegenehmigung weder im Rahmen der Werbung noch der Kennzeichnung verwiesen werden darf.

GMBI 2018, S. 707

Verlängerung einer Ausnahmegenehmigung gemäß § 68 Abs. 1 und 2 Nr. 1 LFGB für die Einfuhr und das Inverkehrbringen von getrockneten Holunderblüten und getrockneten blauen Malvenblüten, die Rückstände bis zu 0,05 mg DEET/kg enthalten

– Bek. d. BVL v. 22.8.2018 – 111.11257.0.0020, 0022 –

Der Kräuter Mix GmbH, 97355 Abtswind, ist Folgendes mitgeteilt worden:

Die Geltungsdauer der der Kräuter Mix GmbH, 97355 Abtswind, mit Bescheid vom 15. Juli 2015 erteilten (GMBI 2015, S. 1045) Ausnahmegenehmigung nach § 68 Absatz 1 und 2 Nummer 1 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches (LFGB) für die Einfuhr und das Inverkehrbringen von getrockneten Holunderblüten (*Sambucus nigra L.*) und getrockneten blauen Malvenblüten (*Malva sylvestris L.* oder *Kulturvarietäten*), die Rückstände bis zu 0,05 mg DEET/kg enthalten, wird im Einvernehmen mit dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle gemäß § 68 Absatz 5 LFGB bis zum **19. Juli 2021** verlängert.

Die sonstigen Bestimmungen des Bescheides vom 15. Juli 2015 bleiben weiterhin verbindlich.

GMBI 2018, S. 708

Verlängerung einer Ausnahmegenehmigung gemäß § 68 Abs. 1 und 2 Nr. 1 LFGB für die Einfuhr und das Inverkehrbringen von getrockneten Stein- und Silberlindenblüten und Rosenblütenblättern, die Rückstände von bis zu 0,1 mg/kg DEET enthalten

– Bek. d. BVL v. 23.8.2018 – 111.11257.0.0021, 0023, 0024 –

Der Kräuter Mix GmbH, 97355 Abtswind, ist Folgendes mitgeteilt worden:

Die Geltungsdauer der der Kräuter Mix GmbH, 97355 Abtswind, mit Bescheid vom 15. Juli 2015 erteilten (GMBI 2015, S. 1045) Ausnahmegenehmigung nach § 68 Absatz 1 und 2 Nummer 1 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches (LFGB) für die Einfuhr und das Inverkehrbringen von getrockneten Stein- und Silberlindenblüten und Rosenblütenblättern, die Rückstände von bis zu 0,1 mg/kg DEET enthalten, wird im Einvernehmen mit dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle gemäß § 68 Absatz 5 LFGB bis zum **20. Juli 2021** verlängert.

Die sonstigen Bestimmungen des Bescheides vom 15. Juli 2015 bleiben weiterhin verbindlich.

GMBI 2018, S. 708

Bundesministerium für Gesundheit

Erlass

Statistik der GKV

hier: Änderung der Statistik

I. Statistik der gesetzlichen Krankenversicherung

Anpassung der Grundsätze für die Meldung der amtlichen Statistiken nach § 79 SGB IV:

KB 9

Meldegrundsätze

1. In den Meldegrundsätzen wird ab 1. Oktober 2018 für die KB 9 unter A.4 ein vierter Spiegelstrich „– KB 9“ ergänzt.
2. In den Meldegrundsätzen wird ab 1. Oktober 2018 für die KB 9 unter B. „Tabelle 1: Meldetermine“ ergänzt:

Meldetermine KV-/PV-Statistiken (hier auch PG 5 und KG 8)						
1	2	3	4	5	6	7
Satzart	Statistiken	Periodizität	Aufzustellen zum	Meldung an den GKV-Spitzenverband	Weiterleitung der Daten an das BMG	Meldende Stellen
30	KB 9	quartalsweise	31.03.	20.04.	05.05.	Alle Krankenkassen außer Landwirtschaftliche Krankenkasse
			30.06.	20.07.	05.08.	
			30.09.	20.10.	05.11.	
			31.12.	20.01.	05.02.	

3. In den Meldegrundsätzen wird ab 1. Oktober 2018 für die KB 9 unter C. „Tabelle 4: Zulässige Wertspalten“ ergänzt:

Satzart	Statistik	Zulässige Wertspalten
30	KB 9	1 bis 5

4. In den Meldegrundsätzen wird ab 1. Oktober 2018 für die KB 9 unter C. „Tabelle 5: Berichtszeitraum“ ergänzt:

Satzart	Statistik	Format Berichtszeitraum	Aufbau im 186-Steller (Stellen 4–9)
30	KB 9	JJJJMM	6 numerische Stellen

KM 1

Meldeanleitung

- In der Meldeanleitung wird ab 1. Oktober 2018 unter II. die Ziffer 25 gestrichen.
- In der Meldeanleitung wird ab 1. Oktober 2018 unter II. die Ziffer 25.1 zu Ziffer 25 und wie folgt gefasst:

„25. Zu Schlüssel-Nummer 10221 (Freiwillige Mitglieder – ohne Mitwirkung bei der Begründung der Mitgliedschaft und Beitragseinstufung zum Höchstbeitrag) Freiwillige Mitglieder, die weder bei der Begründung der Mitgliedschaft noch bei der Beitragsfestsetzung mitgewirkt haben und daher seit Beginn der Mitgliedschaft die Beiträge auf Grundlage der Beitragsbemessungsgrenze zu entrichten haben.“

Vordruck

- Im Vordruck wird ab 1. Oktober 2018 die Schlüssel-Nummer 10220 gestrichen.
- Im Vordruck wird ab 1. Oktober 2018 die Bezeichnung der Schlüssel-Nummer 10221 in
- Berichtszeiträume und Meldetermine

Die Statistik KB 9 ist eine Stichtagsstatistik.

BERICHTSZEITRAUM	MELDUNG AN DEN GKV-SPITZENVERBAND BIS	WEITERLEITUNG AN DAS BMG BIS
31. März	20. April	5. Mai
30. Juni	20. Juli	5. August
30. September	20. Oktober	5. November
31. Dezember	20. Januar Folgejahr	5. Februar Folgejahr

- Formate

Folgende statistikspezifische Angaben sind im 186-stelligen Datensatz zu berücksichtigen:

- Satzart: 30
- Berichtszeitraum:
 - JJJJ03 (31. März)
 - JJJJ06 (30. Juni)

„Freiwillige Mitglieder – ohne Mitwirkung bei der Begründung der Mitgliedschaft und Beitragseinstufung zum Höchstbeitrag“ geändert.

KM1/13

Meldeanleitung

- Ab 1. Oktober 2018 wird die Ziffer II.1 wie folgt gefasst:
 - „ 1. Gegenüber der monatlichen Meldung zur KM 1 sind keine Angaben zu den Schlüssel-Nummern 10016, 10220, 10221, 16060, 20010 bis 20070 und 40100 bis 41999 und 50099 zu machen.“

KB 9

Ab dem 1. Oktober 2018 wird die neue Statistik KB 9 erlassen.

Meldeanleitung

Anleitung zur Erstellung und Meldung der amtlichen Statistik KB 9

Die amtliche Statistik KB 9 ist eine Statistik über das Beitrags-Ist, das Beitrags-Soll und den Gesamtrückstand der Beiträge der freiwilligen Mitglieder (Beitrags-schuldenstatistik).

Stand: 27. August 2018

Erlass: 27. August 2018

Gültig ab: 1. bis 4. Quartal 2018/1. Quartal 2019

I. Allgemeine Regelungen

Es gelten die Grundsätze für die Meldung der amtlichen Statistiken nach § 79 SGB IV in ihrer aktuellsten Version.

Solange die Beitragskonten der ehemaligen Mitglieder von geschlossenen oder aufgelösten Versicherungsträgern über das Ende des Berichtszeitraumes weiterhin Beitragsrückstände enthalten, ist die KB 9-Statistik zu melden.

Der landwirtschaftliche Versicherungsträger macht keine Angaben zur KB 9.

- JJJJ09 (30. September)
- JJJJ12 (31. Dezember)
- Wertspalten:
 - Schlüssel-Nummern 11100 bis 12999,
 - Schlüssel-Nummer 32100 Spalten 1 und 2 sowie
 - Schlüssel-Nummer 90000 Spalte 1, Betrag in Euro-cent;
 - Schlüssel-Nummern 21100 bis 22999 sowie
 - Schlüssel-Nummer 32100 Spalte 3, Anzahl.

3. Plausibilitätsprüfungen

Es gilt der vom GKV-Spitzenverband für den jeweiligen Berichtszeitraum bereitgestellte gültige Prüfkatalog KB 9 einschließlich Schlüsselübersicht.

4. Visualisierung

Es gilt der Vordruck KB 9 in der aktuellsten Version.

II. Inhaltliche Regelungen

1. Allgemein

1.1 Erhebungsstichtag ist jeweils der letzte Kalendertag des Berichtszeitraumes.

Für das laufende Beitrags-Ist/Soll sind nur die seit Anfang des isolierten Quartals kalendermonatlich erfassten Beträge (gemäß Ziffer II.5.1 und II.5.2 sowie II.7.1 und II.7.2) kumuliert auszuweisen:

Meldung	Zeitraum
1. Quartal	1. Januar bis 31. März
2. Quartal	1. April bis 30. Juni
3. Quartal	1. Juli bis 30. September
4. Quartal	1. Oktober bis 31. Dezember

1.2 Die Erläuterungen zur Monatsabrechnung Sonstige Beiträge (MOASB) sind in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

1.3 In die Datenerhebung einzubeziehen sind zum Erhebungsstichtag bestehende Mitgliedschaftsverhältnisse unabhängig davon, ob das dem Mitglied zuzuordnende Beitragskonto einen Saldo ausweist („offene Beitragskonten“). Für die Zuordnung zu der jeweiligen Personengruppe ist auf die Personengruppenzugehörigkeit am jeweiligen Erhebungsstichtag abzustellen. Im Falle eines Statuswechsels innerhalb des Berichtszeitraumes findet keine getrennte Darstellung der einzelnen Mitgliedschaftsepisoden innerhalb des Berichtszeitraumes statt.

1.4 Ebenfalls einzubeziehen sind am Erhebungsstichtag beendete Mitgliedschaftsverhältnisse, wenn das dem Mitglied zuzuordnende Beitragskonto einen Beitragsrückstand (gemäß II.5.4) ausweist.

Am Erhebungsstichtag beendete Mitgliedschaftsverhältnisse (z. B. wegen des Wechsels von einer freiwilligen zu einer Pflichtmitgliedschaft, des Krankenkassenwechsels oder der Schließung der Krankenkasse) sind als geschlossene Beitragskonten zu definieren.

Für geschlossene Beitragskonten ist die Differenzierung nach Personengruppen – entgegen des Stichtagsprinzips (I.1) – auf Basis der letztgültigen, in der Statistik benannten Personengruppenzugehörigkeit vorzunehmen.

1.5 Eine getrennte Datenerhebung für offene und geschlossene Beitragskonten findet nur hinsichtlich der Ermittlung des Gesamtrückstandes statt. Für die Datenerhebungen zum Beitrags-Soll und Beitrags-Ist bedarf es dieser Differenzierung nicht.

1.6 Die Datenerhebung bezieht sich auf die Krankenversicherungsbeiträge einschließlich des kassenindividuellen

Zusatzbeitrages; die Beiträge zur Pflegeversicherung sind nicht zu berücksichtigen.

1.7 In die Datenerhebungen für Beitrags-Ist, Beitrags-Soll und Gesamtrückstand sind nur die Beträge einzubeziehen, die aus den Versicherungszeiten resultieren, in denen das Mitglied einer der Personengruppen angehört hat, die in die Statistik einbezogen sind.

1.8 Grundsätzlich dürfen die Einzelbeträge nur mit dem Vorzeichen Plus (+) versehen werden. Davon abweichend müssen die Spalten 3 bis 5 (Gesamtrückstand) der Schlüssel-Nummern 11100 bis 12999 mit negativem Vorzeichen (-) gemeldet werden, sofern hier ein Überschuss der Einzahlungen vorliegt.

1.9 Für fusionierte Versicherungsträger sind Beitragskonten durch den Rechtsnachfolger zu übernehmen und auszuweisen.

Ein geschlossenes Beitragskonto ist mit einem offenen Beitragskonto desselben Mitglieds bei der aufnehmenden Kasse als offenes Beitragskonto zusammenzuführen.

2. Zu den Schlüssel-Nummern 11100 bis 22999

In Teil 1 (Schlüssel-Nummern 1xxxx) sind Angaben zu Beitrags-Ist, Beitrags-Soll und Gesamtrückstand der Beiträge nach Mitgliedergruppen auszuweisen.

In Teil 2 (Schlüssel-Nummern 2xxxx) ist die Anzahl der betroffenen Mitglieder nach Mitgliedergruppen auszuweisen.

Arbeitnehmer, die am Firmenzahlverfahren teilnehmen, bleiben in Teil 1 und Teil 2 unberücksichtigt.

Für folgende Mitgliedergruppen sind diese Angaben zu treffen:

2.1 Zu den Schlüssel-Nummern 11100 und 21100 (Versicherungspflichtige nach § 5 Abs. 1 Nr. 13 SGB V)

Versicherungspflichtige Mitglieder nach § 5 Abs. 1 Nr. 13 SGB V

2.2 Zu den Schlüssel-Nummern 12100 bis 12290 und 22100 bis 22290 (Freiwillige Mitglieder – Arbeitnehmer (nur Selbstzahler) und – Hauptberuflich Selbständige)

Freiwillige Mitglieder werden danach unterschieden, ob sie abhängig beschäftigt oder ob sie hauptberuflich selbstständig tätig sind. Bei der Berücksichtigung ist es unerheblich, ob neben den Einkünften aus selbständiger oder unselbständiger Tätigkeit noch Renten bezogen werden. Als Arbeitnehmer gelten hier unselbständige Beschäftigte, die einer mehr als geringfügigen Beschäftigung nachgehen, sowie aktive Beamte.

2.3 Zu den Schlüssel-Nummern 12210 und 22210 (Hauptberuflich Selbständige – davon mit Beitragseinstufung auf Basis der Mindestbemessungsgrundlage (80. Teil der Bezugsgröße))

Davon-Wert zur Schlüssel-Nummer 12200 bzw. 22200

Hauptberuflich Selbständige, deren Beitrag auf Basis der Mindestbemessungsgrundlage für hauptberuflich Selbständige (80. Teil der Bezugsgröße) festgesetzt ist.

- 2.4 Zu den Schlüssel-Nummern 12220 und 22220 (Hauptberuflich Selbständige – davon mit Beitragseinstufung zwischen Mindestbemessungsgrundlage und dem 40. Teil der Bezugsgröße)

Davon-Wert zur Schlüssel-Nummer 12200 bzw. 22200

Hauptberuflich Selbständige, deren beitragspflichtige Einnahmen sich oberhalb der Mindestbemessungsgrundlage bis einschließlich des 40. Teils der Bezugsgröße befinden.

Hauptberuflich Selbständige, die auf Basis der jeweils anzuwendenden Mindestbemessungsgrundlage nach dem bis zum 31. Dezember 2018 geltenden Recht eingestuft waren und deren Mitgliedschaft vor dem 1. Januar 2019 endete, sind dieser Gruppe zuzuordnen.

- 2.5 Zu den Schlüssel-Nummern 12290 und 22290 (Hauptberuflich Selbständige – davon zwangsweise wegen fehlender Mitwirkung bei der Beitragseinstufung zum Höchstbeitrag eingestuft)

Davon-Wert zur Schlüssel-Nummer 12200 bzw. 22200

Hauptberuflich Selbständige, die keine Angaben zu den beitragspflichtigen Einnahmen gemacht und dadurch die Festsetzung der Beiträge auf Grundlage der Beitragsbemessungsgrenze verursacht haben.

Irrelevant ist, ob die Angaben seit Beginn der Mitgliedschaft oder erst ab einem späteren Zeitpunkt fehlen. Darüber hinaus ist ohne Bedeutung, ob die fehlenden Angaben auf die fehlende Erreichbarkeit oder fehlende aktive Mitwirkung des Mitglieds zurückzuführen sind.

- 2.6 Zu den Schlüssel-Nummern 12300 und 22300 (Freiwillige Mitglieder – Rentner)

Freiwillige Mitglieder, die eine Rente der gesetzlichen Rentenversicherung beziehen sowie – abweichend von der KM 1 – Rentenantragsteller (§ 189 SGB V). Sofern es sich dabei um freiwillig versicherte Arbeitnehmer oder hauptberuflich Selbständige handelt, sind diese nicht hier, sondern jeweils den zuletzt genannten Personengruppen zuzuordnen. Rentenbezieher, die gleichzeitig Leistungen nach dem Dritten oder Vierten Kapitel des SGB XII empfangen, werden nicht hier, sondern unter den Schlüssel-Nummern 12400 und 22400 berücksichtigt.

- 2.7 Zu den Schlüssel-Nummern 12400 und 22400 (Freiwillige Mitglieder – Sozialhilfeempfänger)

Freiwillige Mitglieder, die Leistungen nach dem Dritten oder Vierten Kapitel des SGB XII empfangen.

- 2.8 Zu den Schlüssel-Nummern 12800 und 22800 (Sonstige freiwillige Mitglieder)

Freiwillige Mitglieder, die nicht den Positionen 12100 bis 12400 bzw. 22100 bis 22400 zugeordnet werden können.

- 2.9 Zu den Schlüssel-Nummern 12830 und 22830 (Sonstige freiwillige Mitglieder – davon mit Beitragseinstufung auf Basis der Mindestbemessungsgrundlage (90. Teil der Bezugsgröße))

Davon-Wert zur Schlüssel-Nummer 12800 bzw. 22800

Sonstige freiwillige Mitglieder, deren Beitrag auf Basis der Mindestbemessungsgrundlage für sonstige Mitglieder (90. Teil der Bezugsgröße) festgesetzt ist.

- 2.10 Zu den Schlüssel-Nummern 12890 und 22890 (Sonstige freiwillige Mitglieder – davon zwangsweise wegen fehlender Mitwirkung bei der Beitragseinstufung zum Höchstbeitrag eingestuft)

Davon-Wert zur Schlüssel-Nummer 12800 bzw. 22800

Sonstige freiwillige Mitglieder, die keine Angaben zu den beitragspflichtigen Einnahmen gemacht und dadurch die Festsetzung der Beiträge auf Grundlage der Beitragsbemessungsgrenze verursacht haben.

Irrelevant ist, ob die Angaben seit Beginn der Mitgliedschaft oder erst ab einem späteren Zeitpunkt fehlen. Darüber hinaus ist ohne Bedeutung, ob die fehlenden Angaben auf die fehlende Erreichbarkeit oder fehlende aktive Mitwirkung des Mitglieds zurückzuführen sind.

- 2.11 Zu den Schlüssel-Nummern 12999 und 22999 (Freiwillige Mitglieder insgesamt)

Für die Schlüssel-Nummer 12999 handelt es sich um die Summen der Werte aus den Schlüssel-Nummern 12100, 12200, 12300, 12400 und 12800.

Die Summe für die Schlüssel-Nummer 22999 ist aus den Werten der Schlüssel-Nummern 22100, 22200, 22300, 22400 und 22800 zu bilden.

- 2.12 Zu den Schlüssel-Nummern 12980 und 22980 (– davon keine Mitwirkung bei der Begründung der Mitgliedschaft und Beitragseinstufung zum Höchstbeitrag)

Davon-Wert zur Schlüssel-Nummer 12999 bzw. 22999

Freiwillige Mitglieder, die weder bei der Begründung der Mitgliedschaft noch bei der Beitragsfestsetzung mitgewirkt haben und daher seit Beginn der Mitgliedschaft die Beiträge auf Grundlage der Beitragsbemessungsgrenze zu entrichten haben.

3. Zu der Schlüssel-Nummer 32100 (Freiwillige Mitglieder – Arbeitnehmer (nur Firmenzahler))

Es werden nur Arbeitnehmer, die am Firmenzahlverfahren teilnehmen, berücksichtigt. Bei der Berücksichtigung ist es unerheblich, ob neben den Einkünften aus unselbständiger Tätigkeit noch Renten bezogen werden. Als Arbeitnehmer gelten hier unselbständige Beschäftigte, die einer mehr als geringfügigen Beschäftigung nachgehen.

4. Zu Schlüssel-Nummer 90000 (MOASB – Prüfgröße Gesamtrückstand einschließlich Zusatzbeiträge)

Hier ist die Summe aus der Summe Gesamtrückstand für Versicherungspflichtige nach § 5 Abs.1 Nr.13 SGB V, der Summe Gesamtrückstand für freiwillige Mitglieder sowie der Summe Gesamtrückstand Zusatzbeitrag Spalte 9 (jeweils als Summe aus den Ziffern 3.5 und 1.9.2 der MOASB) zum Erhebungsstichtag auszuweisen.

Die Prüfgröße dient der Plausibilisierung der Gesamtbetragsschulden (Summe der Werte aus den Schlüssel-Nummern 11100 Spalte 3 und 4 sowie 12999 Spalte 3 und 4) gegenüber der MOASB. Abweichungen können

daraus resultieren, dass im Betrag „Summe Gesamtrückstand Zusatzbeitrag“ in der MOASB unter anderem auch die Zusatzbeiträge für sonstige Personen wie z. B. Studenten und Rehabilitanden enthalten sind.

5. Zu den Spalten 1 bis 5 der Schlüssel-Nummern 11100 bis 12999

5.1 Spalte 1 Beitrags-Ist

Hier ist das Beitrags-Ist entsprechend der Ziffer 2.1 (Gesamt-Ist im Abrechnungsmonat) der MOASB zu erfassen. Entgegen den Ausführungen unter II.1.4 sind dabei geschlossene Beitragskonten sowohl mit Beitragsrückständen als auch ohne Beitragsrückstände zu berücksichtigen. Für Schlüssel-Nummer 12980 sind keine Angaben zu machen.

5.2 Spalte 2 Beitrags-Soll

Hier ist das Beitrags-Soll entsprechend der Ziffer 1.5 (Zwischensumme) der MOASB zu erfassen. Entgegen den Ausführungen unter II.1.4 sind dabei geschlossene Beitragskonten sowohl mit Beitragsrückständen als auch ohne Beitragsrückstände zu berücksichtigen. Für die Schlüssel-Nummer 12980 sind keine Angaben zu machen.

5.3 Spalte 3 Gesamtrückstand – offene Beitragskonten – Betrag

Hier ist der Gesamtrückstand der offenen Beitragskonten entsprechend der Summe aus den Ziffern 3.5 (Rückstandssalden) und 1.9.2 (Nach Liste C befristet niedergeschlagene Beiträge) der MOASB zu erfassen.

5.4 Spalte 4 Gesamtrückstand – geschlossene Beitragskonten – Betrag

Hier ist der Gesamtrückstand der geschlossenen Beitragskonten entsprechend der Summe aus den Ziffern 3.5 (Rückstandssalden) und 1.9.2 (Nach Liste C befristet niedergeschlagene Beiträge) der MOASB zu erfassen.

5.5 Spalte 5 – davon Säumniszuschläge – Betrag

Hier ist als Davon-Wert der Summe aus den Spalten 3 und 4 der Gesamtbetrag für entstandene Säumniszuschläge zu erfassen.

Unter I.1:

BERICHTSZEITRAUM	MELDUNG AN DEN GKV-SPITZENVERBAND BIS	WEITERLEITUNG AN DAS BMG BIS
31. Dezember 2018	20. Juli 2019	5. August 2019

Unter II.1:

- 1.1 Erhebungsstichtag ist jeweils der letzte Kalendertag des Berichtszeitraumes.

Für das laufende Beitrags-Ist/Soll sind die seit Anfang des Berichtsjahres kalendermonatlich erfassten Beträge (gemäß Ziffer II.5.1 und II.5.2 sowie II.7.1 und II.7.2) kumuliert auszuweisen:

Meldung	Zeitraum
1. bis 4. Quartal	1. Januar bis 31. Dezember

6. Zu den Spalten 1 bis 4 der Schlüssel-Nummern 21100 bis 22999

6.1 Spalte 1 Mitglieder gesamt

Hier ist die Anzahl der am Erhebungsstichtag bestehenden Mitgliedschaftsverhältnisse („offene Beitragskonten“) zu erfassen.

6.2 Spalte 2 Beitrags-Soll – betroffene Mitglieder

Hier ist die Anzahl der Mitglieder zu erfassen, deren Beitrag-Soll zum Erhebungsstichtag größer ist als das Beitrags-Ist.

6.3 Spalte 3 Gesamtrückstand – offene Beitragskonten – betroffene Mitglieder

Hier ist die Anzahl der Mitglieder mit Beitragsrückstand zu erfassen.

6.4 Spalte 4 Gesamtrückstand – geschlossene Beitragskonten – betroffene Mitglieder

Hier ist die Anzahl der Mitglieder mit Beitragsrückstand zu erfassen, deren Mitgliedschaftsverhältnisse zum Erhebungsstichtag beendet sind.

7. Zu den Spalten 1 bis 3 der Schlüssel-Nummer 32100

7.1 Spalte 1 Beitrags-Ist

Hier ist das Beitrags-Ist sowohl offener als auch geschlossener Beitragskonten entsprechend der Ziffer 2.1 (Gesamt-Ist im Abrechnungsmonat) der MOASB zu erfassen.

7.2 Spalte 2 Beitrags-Soll

Hier ist das Beitrags-Soll sowohl offener als auch geschlossener Beitragskonten entsprechend der Ziffer 1.5 (Zwischensumme) der MOASB zu erfassen.

7.3 Spalte 3 Mitglieder gesamt

Hier ist die Anzahl der am Erhebungsstichtag bestehenden Mitgliedschaftsverhältnisse zu erfassen.“

8. Besonderheiten für das Berichtsjahr 2018

Gegenüber den unter I.1 und II.1.1, II.2.3 und II.2.4 genannten Grundsätzen gelten für das Berichtsjahr 2018 abweichend folgende Regelungen:

Unter II.2:

- 2.3 Zu den Schlüssel-Nummern 12210 und 22210 (Hauptberuflich Selbständige – davon mit Beitragseinstufung auf Basis der Mindestbemessungsgrundlage (80. Teil der Bezugsgröße))

Davon-Wert zur Schlüssel-Nummer 12200 bzw. 22200

Hier sind für das Berichtsjahr 2018 keine Angaben zu machen.

- 2.4 Zu den Schlüssel-Nummern 12220 und 22220 (Hauptberuflich Selbständige – davon mit beitragspflichtigen

Einnahmen bis einschließlich des 40. Teils der Bezugsgröße)

Davon-Wert zur Schlüssel-Nummer 12200 bzw. 22200

Hauptberuflich Selbständige, deren beitragspflichtige Einnahmen sich bis einschließlich des 40. Teils der Bezugsgröße befinden.

9. Besonderheiten für das 1. Quartal 2019 und das 2. Quartal 2019

Gegenüber den unter I.1 genannten Grundsätzen gelten für das Berichtsjahr 2019 abweichend folgende Regelungen:

Unter I.1:

BERICHTSZEITRAUM	MELDUNG AN DEN GKV-SPITZENVERBAND BIS	WEITERLEITUNG AN DAS BMG BIS
31. März 2019	20. August 2019	5. September 2019
30. Juni 2019	20. September 2019	5. Oktober 2019

III. Beispiele

Beispiel 1

Fiktive monatliche Bezugsgröße für das Jahr 2019 = 3.100,00 Euro

Herr A. ist als hauptberuflich selbständig Erwerbstätiger ein freiwilliges Mitglied einer Krankenkasse. Sein Krankenversicherungsbeitrag ist auf Basis der Mindestbemessungsgrundlage (80. Teil der Bezugsgröße) festgesetzt und beläuft sich auf 174,38 Euro.

Zum 31. Mai 2019 endet seine freiwillige Mitgliedschaft, weil er die selbständige Tätigkeit aufgibt, ab dem 1. Juni 2019 einer versicherungspflichtigen Beschäftigung

nachgeht und bei derselben Krankenkasse als Pflichtmitglied versichert ist.

Zum Stichtag 31. März 2019 weist sein Beitragskonto einen Gesamtrückstand in Höhe von 320,68 Euro aus. Im zweiten Quartal entsteht für ihn ein Beitrags-Soll in Höhe von 523,14 Euro (Beiträge für Monate März bis Mai 2019) sowie ein Beitrags-Ist in Höhe von 400,00 Euro. Der Gesamtrückstand beläuft sich zum Stichtag 30. Juni 2019 auf 450,82 Euro einschließlich der Säumniszuschläge in Höhe von (angenommen) 7 Euro.

Beurteilung:

Für das zweite Quartal 2019 ist folgende Meldung abzugeben:

Teil 1: Beitragseinnahmen und -schulden der freiwilligen Mitglieder sowie der Mitglieder nach § 5 Abs. 1 Nr. 13 SGB V

Schl.-Nr.	Personengruppe	Beitrags-Ist und Beitrags-Soll		Gesamtrückstand inkl. Zusatzbeitrag		
		Beitrags-Ist	Beitrags-Soll	offene Beitrags-konten	geschlossene Beitrags-konten	– davon Säumniszuschläge
		Betrag in Euro	Betrag in Euro	Betrag in Euro	Betrag in Euro	Betrag in Euro
11100	Versicherungspflichtige nach § 5 Abs. 1 Nr. 13 SGB V					
12100	Freiwillige Mitglieder – Arbeitnehmer (nur Selbstzahler)					
12200	Freiwillige Mitglieder – Hauptberuflich Selbständige	400,00	523,14		450,82	7,00
12210	– davon mit Beitragseinstufung auf Basis der Mindestbemessungsgrundlage (80. Teil der Bezugsgröße)	400,00	523,14		450,82	7,00
12220	– davon mit Beitragseinstufung zwischen Mindestbemessungsgrundlage und dem 40. Teil der Bezugsgröße					

12290	– davon zwangsweise wegen fehlender Mitwirkung bei der Beitragseinstufung zum Höchstbeitrag eingestuft					
12300	Freiwillige Mitglieder – Rentner					
12400	Freiwillige Mitglieder – Sozialhilfeempfänger					
12800	Sonstige freiwillige Mitglieder					
12830	– davon mit Beitragseinstufung auf Basis der Mindestbemessungsgrundlage (90. Teil der Bezugsgröße)					
12890	– davon zwangsweise wegen fehlender Mitwirkung bei der Beitragseinstufung zum Höchstbeitrag eingestuft					
12999	Freiwillige Mitglieder insgesamt	400,00	523,14		450,82	7,00
12980	– davon keine Mitwirkung bei der Begründung der Mitgliedschaft und Beitragseinstufung zum Höchstbeitrag	XXXXXX	XXXXXX			

Teil 2: Anzahl der freiwilligen Mitglieder sowie der Mitglieder nach § 5 Abs. 1 Nr. 13 SGB V

				Gesamtrückstand inkl. Zusatzbeitrag	
			Beitrags-Soll	offene Beitrags-konten	geschlossene Beitrags-konten
Schl.-Nr.	Personengruppe	Mitglieder gesamt	Mitglieder mit Soll > Ist	Mitglieder	Mitglieder
21100	Versicherungspflichtige nach § 5 Abs. 1 Nr. 13 SGB V				
22100	Freiwillige Mitglieder – Arbeitnehmer (nur Selbstzahler)				
22200	Freiwillige Mitglieder – Hauptberuflich Selbstständige	0	0		1
22210	– davon mit Beitragseinstufung auf Basis der Mindestbemessungsgrundlage (80. Teil der Bezugsgröße)	0	0		1
22220	– davon mit Beitragseinstufung zwischen Mindestbemessungsgrundlage und dem 40. Teil der Bezugsgröße				
22290	– davon zwangsweise wegen fehlender Mitwirkung bei der Beitragseinstufung zum Höchstbeitrag eingestuft				
22300	Freiwillige Mitglieder – Rentner				
22400	Freiwillige Mitglieder – Sozialhilfeempfänger				
22800	Sonstige freiwillige Mitglieder				
22830	– davon mit Beitragseinstufung auf Basis der Mindestbemessungsgrundlage (90. Teil der Bezugsgröße)				
22890	– davon zwangsweise wegen fehlender Mitwirkung bei der Beitragseinstufung zum Höchstbeitrag eingestuft				
22999	Freiwillige Mitglieder insgesamt	0	0		1
22980	– davon keine Mitwirkung bei der Begründung der Mitgliedschaft und Beitragseinstufung zum Höchstbeitrag				

Beispiel 2

Fiktive monatliche Bezugsgröße für das Jahr 2019 = 3.100,00 Euro

Herr B. ist als hauptberuflich selbständig Erwerbstätiger ein freiwilliges Mitglied einer Krankenkasse. Sein Krankenversicherungsbeitrag ist auf Grundlage der beitragspflichtigen Einnahmen in Höhe von 1.500,00 Euro festgesetzt und beläuft sich auf 225,00 Euro.

Zum 30. April 2019 gibt er seine selbständige Tätigkeit auf und ist ab dem 1. Mai 2019 als Rentner bei derselben Krankenkasse freiwillig versichert.

Sein Krankenversicherungsbeitrag ist auf Basis der Mindestbemessungsgrundlage (90. Teil der Bezugsgröße) festgesetzt und beläuft sich auf 161,00 Euro.

Zum Stichtag 31. März 2019 weist sein Beitragskonto einen Gesamtrückstand in Höhe von 500,00 Euro aus. Im zweiten Quartal entsteht für ihn ein Beitrags-Soll in Höhe von 611,00 Euro (Beiträge für Monate März bis April in Höhe von 450,00 Euro im Status „hauptberuflich selbständig Erwerbstätiger“ sowie Beitrag für Mai in Höhe von 161,00 Euro im Status „freiwillig versicherter Rentner“) sowie ein Beitrags-Ist in Höhe von 300,00 Euro. Der Gesamtrückstand beläuft sich zum Stichtag 30. Juni 2019 auf 825,00 Euro einschließlich der Säumniszuschläge in Höhe von (angenommen) 14 Euro.

Beurteilung:

Für das zweite Quartal 2019 ist folgende Meldung abzugeben:

Teil 1: Beitragseinnahmen und -schulden der freiwilligen Mitglieder sowie der Mitglieder nach § 5 Abs. 1 Nr. 13 SGB V

Schl.-Nr.	Personengruppe	Beitrags-Ist und Beitrags-Soll		Gesamtrückstand inkl. Zusatzbeitrag		
		Beitrags-Ist	Beitrags-Soll	offene Beitrags-konten	geschlossene Beitrags-konten	– davon Säumniszuschläge
		Betrag in Euro	Betrag in Euro	Betrag in Euro	Betrag in Euro	Betrag in Euro
11100	Versicherungspflichtige nach § 5 Abs. 1 Nr. 13 SGB V					
12100	Freiwillige Mitglieder – Arbeitnehmer (nur Selbstzahler)					
12200	Freiwillige Mitglieder – Hauptberuflich Selbständige					
12210	– davon mit Beitragseinstufung auf Basis der Mindestbemessungsgrundlage (80. Teil der Bezugsgröße)					
12220	– davon mit Beitragseinstufung zwischen Mindestbemessungsgrundlage und dem 40. Teil der Bezugsgröße					
12290	– davon zwangsweise wegen fehlender Mitwirkung bei der Beitragseinstufung zum Höchstbeitrag eingestuft					
12300	Freiwillige Mitglieder – Rentner	300,00	611,00	825,00		14,00
12400	Freiwillige Mitglieder – Sozialhilfeempfänger					

12800	Sonstige freiwillige Mitglieder					
12830	– davon mit Beitragseinstufung auf Basis der Mindestbemessungsgrundlage (90. Teil der Bezugsgröße)					
12890	– davon zwangsweise wegen fehlender Mitwirkung bei der Beitragseinstufung zum Höchstbeitrag eingestuft					
12999	Freiwillige Mitglieder insgesamt	300,00	611,00	825,00		14,00
12980	– davon keine Mitwirkung bei der Begründung der Mitgliedschaft und Beitragseinstufung zum Höchstbeitrag	XXXXX	XXXXX			

Teil 2: Anzahl der freiwilligen Mitglieder sowie der Mitglieder nach § 5 Abs. 1 Nr. 13 SGB V

Schl.-Nr.	Personengruppe	Mitglieder gesamt	Beitrags-Soll Mitglieder mit Soll > Ist	Gesamtrückstand inkl. Zusatzbeitrag	
				offene Beitrags- konten	geschlossene Beitrags- konten
				Mitglieder	Mitglieder
21100	Versicherungspflichtige nach § 5 Abs. 1 Nr. 13 SGB V				
22100	Freiwillige Mitglieder – Arbeitnehmer (nur Selbstzahler)				
22200	Freiwillige Mitglieder – Hauptberuflich Selbständige				
22210	– davon mit Beitragseinstufung auf Basis der Mindestbemessungsgrundlage (80. Teil der Bezugsgröße)				
22220	– davon mit Beitragseinstufung zwischen Mindestbemessungsgrundlage und dem 40. Teil der Bezugsgröße				
22290	– davon zwangsweise wegen fehlender Mitwirkung bei der Beitragseinstufung zum Höchstbeitrag eingestuft				
22300	Freiwillige Mitglieder – Rentner	1	1	1	
22400	Freiwillige Mitglieder – Sozialhilfeempfänger				
22800	Sonstige freiwillige Mitglieder				
22830	– davon mit Beitragseinstufung auf Basis der Mindestbemessungsgrundlage (90. Teil der Bezugsgröße)				
22890	– davon zwangsweise wegen fehlender Mitwirkung bei der Beitragseinstufung zum Höchstbeitrag eingestuft				
22999	Freiwillige Mitglieder insgesamt	1	1	1	
22980	– davon keine Mitwirkung bei der Begründung der Mitgliedschaft und Beitragseinstufung zum Höchstbeitrag				

Vordruck

Ab 1. Oktober 2018 gilt folgender Vordruck:

Teil 1: Beitragseinnahmen und -schulden der freiwilligen Mitglieder sowie der Mitglieder nach § 5 Abs. 1 Nr. 13 SGB V

Schl.-Nr.	Personengruppe	Beitrags-Ist und Beitrags-Soll		Gesamtrückstand inkl. Zusatzbeitrag		– davon Säumniszuschläge
		Beitrags-Ist Betrag in Euro	Beitrags-Soll Betrag in Euro	offene Beitragskonten Betrag in Euro	geschlossene Beitragskonten Betrag in Euro	
11100	Versicherungspflichtige nach § 5 Abs. 1 Nr. 13 SGB V					
12100	Freiwillige Mitglieder – Arbeitnehmer (nur Selbstzahler)					
12200	Freiwillige Mitglieder – Hauptberuflich Selbstständige					
12210	– davon mit Beitragseinstufung auf Basis der Mindestbemessungsgrundlage (80. Teil der Bezugsgröße)	XXXXX	XXXXX	XXXXX	XXXXX	XXXXX
12220	– davon mit beitragspflichtigen Einnahmen bis einschließlich des 40. Teils der Bezugsgröße					
12290	– davon zwangsweise wegen fehlender Mitwirkung bei der Beitragseinstufung zum Höchstbeitrag eingestuft					
12300	Freiwillige Mitglieder – Rentner					
12400	Freiwillige Mitglieder – Sozialhilfeempfänger					
12800	Sonstige freiwillige Mitglieder					
12830	– davon mit Beitragseinstufung auf Basis der Mindestbemessungsgrundlage (90. Teil der Bezugsgröße)					
12890	– davon zwangsweise wegen fehlender Mitwirkung bei der Beitragseinstufung zum Höchstbeitrag eingestuft					
12999	Freiwillige Mitglieder insgesamt					
12980	– davon keine Mitwirkung bei der Begründung der Mitgliedschaft und Beitragseinstufung zum Höchstbeitrag	XXXXX	XXXXX			

Teil 2: Anzahl der freiwilligen Mitglieder sowie der Mitglieder nach § 5 Abs. 1 Nr. 13 SGB V

Schl.-Nr.	Personengruppe	Mitglieder gesamt	Beitrags-Soll	Gesamtrückstand inkl. Zusatzbeitrag	
			Mitglieder mit Soll > Ist	offene Beitragskonten Mitglieder	geschlossene Beitragskonten Mitglieder
21100	Versicherungspflichtige nach § 5 Abs. 1 Nr. 13 SGB V				
22100	Freiwillige Mitglieder – Arbeitnehmer (nur Selbstzahler)				
22200	Freiwillige Mitglieder – Hauptberuflich Selbstständige				
22210	– davon mit Beitragseinstufung auf Basis der Mindestbemessungsgrundlage (80. Teil der Bezugsgröße)	XXXXX	XXXXX	XXXXX	XXXXX
22220	– davon mit beitragspflichtigen Einnahmen bis einschließlich des 40. Teils der Bezugsgröße				
22290	– davon zwangsweise wegen fehlender Mitwirkung bei der Beitragseinstufung zum Höchstbeitrag eingestuft				
22300	Freiwillige Mitglieder – Rentner				
22400	Freiwillige Mitglieder – Sozialhilfeempfänger				
22800	Sonstige freiwillige Mitglieder				
22830	– davon mit Beitragseinstufung auf Basis der Mindestbemessungsgrundlage (90. Teil der Bezugsgröße)				
22890	– davon zwangsweise wegen fehlender Mitwirkung bei der Beitragseinstufung zum Höchstbeitrag eingestuft				
22999	Freiwillige Mitglieder insgesamt				
22980	– davon keine Mitwirkung bei der Begründung der Mitgliedschaft und Beitragseinstufung zum Höchstbeitrag				

Teil 3: Beitragseinnahmen und -schulden sowie Anzahl der freiwilligen Mitglieder – Arbeitnehmer (nur Firmenzahler)

Schl.-Nr.	Personengruppe	Beitrags-Ist und Beitrags-Soll		Mitglieder gesamt
		Beitrags-Ist Betrag in Euro	Beitrags-Soll Betrag in Euro	
32100	Freiwillige Mitglieder – Arbeitnehmer (nur Firmenzahler)			

Teil 4: MOASB – Prüfgröße Gesamtrückstand einschließlich Zusatzbeiträge

Schl.-Nr.	Bezeichnung	Betrag in Euro
90000	MOASB – Gesamtrückstand einschließlich Zusatzbeiträge	

Ab der Meldung zum Stichtag 31. März 2019 wird der Vordruck ersetzt durch:

Teil 1: Beitrags-einnahmen und -schulden der freiwilligen Mitglieder sowie der Mitglieder nach § 5 Abs. 1 Nr. 13 SGB V

Schl.-Nr.	Personengruppe	Beitrags-Ist und Beitrags-Soll		Gesamtrückstand inkl. Zusatzbeitrag		- davon Säumniszuschläge
		Beitrags-Ist Betrag In Euro	Beitrags-Soll Betrag In Euro	offene Beitragskonten Betrag In Euro	geschlossene Beitragskonten Betrag In Euro	
11100	Versicherungspflichtige nach § 5 Abs. 1 Nr. 13 SGB V					
12100	Freiwillige Mitglieder - Arbeitnehmer (nur Selbstzahler)					
12200	Freiwillige Mitglieder - Hauptberuflich Selbstständige					
12210	- davon mit Beitrags-einstufung auf Basis der Mindestbemessungsgrundlage (80. Teil der Bezugsgröße)					
12220	- davon mit Beitrags-einstufung zwischen Mindestbemessungsgrundlage und dem 40. Teil der Bezugsgröße					
12290	- davon zwangsweise wegen fehlender Mitwirkung bei der Beitrags-einstufung zum Höchstbeitrag eingestuft					
12300	Freiwillige Mitglieder - Rentner					
12400	Freiwillige Mitglieder - Sozialhilfeempfänger					
12800	Sonstige freiwillige Mitglieder					
12830	- davon mit Beitrags-einstufung auf Basis der Mindestbemessungsgrundlage (90. Teil der Bezugsgröße)					
12890	- davon zwangsweise wegen fehlender Mitwirkung bei der Beitrags-einstufung zum Höchstbeitrag eingestuft					
12999	Freiwillige Mitglieder insgesamt					
12980	- davon keine Mitwirkung bei der Begründung der Mitgliedschaft und Beitrags-einstufung zum Höchstbeitrag	XXXXX	XXXXX			

Teil 2: Anzahl der freiwilligen Mitglieder sowie der Mitglieder nach § 5 Abs. 1 Nr. 13 SGB V

Schl.-Nr.	Personengruppe	Mitglieder gesamt	Beitrags-Soll Mitglieder mit Soll > Ist	Gesamtrückstand inkl. Zusatzbeitrag	
				offene Beitragskonten Mitglieder	geschlossene Beitragskonten Mitglieder
21100	Versicherungspflichtige nach § 5 Abs. 1 Nr. 13 SGB V				
22100	Freiwillige Mitglieder - Arbeitnehmer (nur Selbstzahler)				
22200	Freiwillige Mitglieder - Hauptberuflich Selbstständige				
22210	- davon mit Beitrags-einstufung auf Basis der Mindestbemessungsgrundlage (80. Teil der Bezugsgröße)				
22220	- davon mit Beitrags-einstufung zwischen Mindestbemessungsgrundlage und dem 40. Teil der Bezugsgröße				
22290	- davon zwangsweise wegen fehlender Mitwirkung bei der Beitrags-einstufung zum Höchstbeitrag eingestuft				
22300	Freiwillige Mitglieder - Rentner				
22400	Freiwillige Mitglieder - Sozialhilfeempfänger				
22800	Sonstige freiwillige Mitglieder				
22830	- davon mit Beitrags-einstufung auf Basis der Mindestbemessungsgrundlage (90. Teil der Bezugsgröße)				
22890	- davon zwangsweise wegen fehlender Mitwirkung bei der Beitrags-einstufung zum Höchstbeitrag eingestuft				
22999	Freiwillige Mitglieder insgesamt				
22980	- davon keine Mitwirkung bei der Begründung der Mitgliedschaft und Beitrags-einstufung zum Höchstbeitrag				

Teil 3: Beitrags-einnahmen und -schulden sowie Anzahl der freiwilligen Mitglieder - Arbeitnehmer (nur Firmenzahler)

Schl.-Nr.	Personengruppe	Beitrags-Ist und Beitrags-Soll		Mitglieder gesamt
		Beitrags-Ist Betrag In Euro	Beitrags-Soll Betrag In Euro	
32100	Freiwillige Mitglieder - Arbeitnehmer (nur Firmenzahler)			

Teil 4: MOASB - Prüfgröße Gesamtrückstand einschließlich Zusatzbeiträge

Schl.-Nr.	Bezeichnung	Betrag In Euro
90000	MOASB - Gesamtrückstand einschließlich Zusatzbeiträge	

Bonn, den 27. August 2018

L4-11942-01/001

Bundesministerium für Gesundheit

Im Auftrag

Thomas Renner

an die bundesunmittelbaren Träger
der gesetzlichen Krankenversicherung

GMBI 2018, S. 708

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit

Erlass

Änderung des Erlasses über die Errichtung eines
„Beirates für Umwelt und Sport“ beim Bundesministeri-
um für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit

Vom 22. August 2018

Erlass über die Errichtung eines „Beirates für Umwelt und Sport“ beim Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit vom 8. Mai 2000 (GMBI 2000, S. 446),

der zuletzt am 25. Mai 2015 (GMBI 2015, S. 547) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 1 Beirat

(1) Der Beirat „Umwelt und Sport“ ist seit 1994 als Beratungsgremium der Bundesregierung beim Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMU) angesiedelt.

(2) Der Beirat hat die Aufgabe,

1. zunehmende Konflikte, Defizite und Potenziale im Bereich „Nachhaltige Sportentwicklung“, auch im Bereich der Stadtentwicklung, des Schutzes der Biodiversität, der Natur und des Klimas, zu identifizieren und Steuerungsinstrumente aufzuzeigen,
 2. Analysen und Stellungnahmen zu den am Anfang der Arbeitsperiode festgelegten spezifischen Fragestellungen zu erarbeiten,
 3. die auf Nachhaltigkeit, Umwelt- und Naturschutz bezogenen Inhalte der „Berliner Erklärung“ der 5. UNESCO-Weltsportministerkonferenz MINEPS V (insbesondere die nachhaltige Planung und Organisation von Sport-(groß-)veranstaltungen, Anwendung von „Good Governance-Standards“) sowie des Kazan Action Plans der 6. UNESCO-Weltsportministerkonferenz MINEPS VI mit Nachdruck voranzubringen - national wie international,
 4. sich für nachhaltig geplante und organisierte Sportveranstaltungen einzusetzen, die sich auch positiv auf die ökonomische, ökologische und soziale Entwicklung einer Stadt oder einer Region auswirken können,
 5. sich für einen bewegungsfördernden Umbau urbaner Bereiche sowie eine generell stärkere Förderung von Bewegung in Alltag und Freizeit einzusetzen und hierfür Ideen bzw. Initiativen zu entwickeln,
 6. das BMU in diesen Fragen zu beraten und entsprechenden Forschungsbedarf im Bereich „Umwelt und Sport“ zu ermitteln sowie aktuelle Forschungsergebnisse zu bewerten.
- (3) Auf der Grundlage seiner Untersuchungen und Bewertungen soll der Beirat auch Handlungsempfehlungen im Bereich „Umwelt und Sport“ erarbeiten.

§2 Mitglieder

(1) Dem Beirat gehören Sachverständige für Fragen der nachhaltigen Sport- und Bewegungsentwicklung aus den Bereichen Umwelt-, Sport- und Kommunalverwaltung, der Stadtentwicklung/Stadtplanung, Wissenschaft, Wirtschaft, Natur- und Umweltschutz sowie dem organisierten Sport in Deutschland an. Er besteht aus bis zu 14 Mitgliedern.

(2) Die Mitglieder werden persönlich durch das BMU unter Beachtung des Bundesgremienbesetzungsgesetzes berufen. Die Berufung endet automatisch mit Ende der Legislaturperiode.

Die Mitgliedschaft im Beirat „Umwelt und Sport“ beim BMU ist zeitlich nicht beschränkt. Die Mitgliedschaft ist ein persönliches Ehrenamt, das grundsätzlich keine Vertretung zulässt. Der/Die Vorsitzende des Beirates kann in Abstimmung mit der Geschäftsstelle Ausnahmen zulassen.

Die Mitglieder sind nicht an Weisungen gebunden.

(3) Die Mitglieder können jederzeit schriftlich gegenüber dem BMU ihr Ausscheiden aus dem Beirat erklären. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so wird für den Rest der Amtszeit durch das BMU ein/e Nachfolger/in berufen. Das BMU kann ein Mitglied ebenfalls vorzeitig abberufen, wenn aus anderen Gründen eine regelmäßige Mitarbeit nicht gewährleistet ist.

§3 Vorsitzende/r

(1) Der Beirat wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und eine/n Stellvertreter/in für die jeweilige Arbeitsperiode.

(2) Der/Die Vorsitzende leitet die Sitzungen des Beirates. Im Falle seiner/ihrer Verhinderung wird er/sie von dem/der Stellvertreter/in vertreten.

§4 Bildung von Projektgruppen

(1) Zur Vorbereitung der Arbeit des Beirates kann das BMU im Benehmen mit dem/der Vorsitzenden des Beirates Projektgruppen bilden.

Sie haben die Aufgabe, abgegrenzte Fragen, die ihnen vom BMU oder vom Beirat gestellt werden, zu beraten.

(2) Zu Mitgliedern einer Projektgruppe beruft das BMU im Benehmen mit dem/der Vorsitzenden Mitglieder des Beirates und erforderlichenfalls sonstige sachverständige Personen. Im Übrigen finden die Absätze 2 und 3 des §2 entsprechende Anwendung.

(3) Das Ergebnis der Beratungen der Projektgruppen ist dem Beirat vorzulegen. Mit der Vorlage des abschließenden Beratungsergebnisses an den Beirat endet die Mitgliedschaft in den Projektgruppen und hören diese auf zu bestehen.

(4) Die Projektgruppen wählen aus ihrer Mitte eine/n Vorsitzende/n und eine/n Stellvertreter/in.

Der/Die Vorsitzende soll nach Möglichkeit dem Beirat angehören.

§5 Sitzungen

(1) Der Beirat tritt nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich zusammen und mindestens einmal jährlich in Berlin. Der Beirat legt in seiner konstituierenden Sitzung sein Arbeitsprogramm (Zeit und Format) für die Legislaturperiode fest.

(2) Die Einladung erfolgt durch das BMU, mindestens mit einer Frist von drei Wochen.

Das zuständige Fachreferat erstellt in Abstimmung mit dem/der aktuellen Vorsitzenden die Tagesordnung und bereitet notwendige Tischvorlagen vor.

Beiratsmitglieder können für die weiteren Tagungsorte Vorschläge unterbreiten, das BMU entscheidet dann in Abstimmung mit dem/der Vorsitzenden über den jeweiligen Tagungsort.

(3) Anträge und Tagesordnungspunkte der Beiratsmitglieder müssen dem BMU zwei Wochen vor der jeweiligen Sitzung zugeleitet werden.

(4) Die Sitzungen des Beirates und der Projektgruppen sind nicht öffentlich und vertraulich.

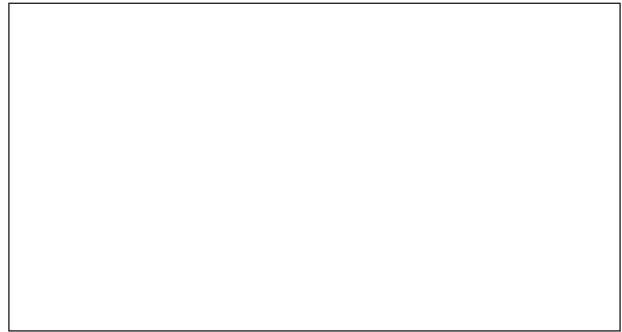
§6 Beschlussfassung

(1) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Liegt eine Beschlussfähigkeit nicht vor, ist erneut einzuladen. Hierbei ist darauf hinzuweisen, dass dann ungeachtet der Zahl der anwesenden Mitglieder Beschlüsse gefasst werden können.

(2) Der Beirat beschließt mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.

HERAUSGEBER:

Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat
11014 Berlin (Postanschrift)
Alt-Moabit 140, 10557 Berlin (Hausanschrift)
Telefon: 0 30/1 86 81-0
Telefax: 0 30/1 86 81 12 926
E-Mail: poststelle@bmi.bund.de



(3) Ein Beschluss der Mitglieder des Beirates kann auch auf schriftlichem Wege herbeigeführt werden.

§ 7 Teilnahme von Nichtmitgliedern an Sitzungen

(1) Das BMU, seine Beauftragten sowie die vom BMU benannten Vertreter*innen des Bundesamtes für Naturschutz und des Umweltbundesamtes sind berechtigt, an allen Sitzungen des Beirates und der Projektgruppen teilzunehmen. Auf Verlangen ist ihnen das Wort zu erteilen.

(2) Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat ist berechtigt, an den Sitzungen des Beirates und der Projektgruppen mit beratender Stimme teilzunehmen.

(3) Ständige Gäste und die Teilnahme von Sachverständigen können von den Beiratsmitgliedern sowie vom BMU vorgeschlagen werden. Der Beirat beschließt die Teilnahme von Ständigen Gästen jeweils für die Dauer der Legislaturperiode. Sachverständige und andere Externe werden pro Sitzung (und ggf. auch nur für Teile von Sitzungen) durch das BMU eingeladen. Der Beirat beschließt die Teilnahme von Sachverständigen und anderen Externen im Rahmen einer Sitzung oder auf schriftlichem Wege.

§ 8 Beratungsergebnisse

Der Beirat teilt dem BMU die Ergebnisse seiner Beratungen in Form von Gutachten oder in anderer geeigneter Form schriftlich mit. Dabei sollen wichtige Meinungsunterschiede dargelegt werden, wenn keine einheitliche Meinung erzielt wird.

§ 9 Niederschriften

(1) Über die Ergebnisse jeder Sitzung des Beirates und der Projektgruppen ist von dem geschäftsführenden Referat des BMU zeitnah eine Niederschrift (Ergebnisprotokoll) zu fertigen.

(2) Die Niederschrift muss mindestens enthalten

- die Namen der Teilnehmenden
- die behandelten Beratungsgegenstände
- eine knappe Darstellung der Ergebnisse der Beratungen.

(3) Die Niederschrift wird den Mitgliedern vom BMU übersandt. Werden innerhalb von drei Wochen nach Absendung der Niederschrift schriftlich Einwendungen gegen die Niederschrift erhoben, wird hierüber entweder auf schriftlichem Wege oder in der nächsten Sitzung beschlossen. Die Niederschrift gilt als genehmigt, wenn innerhalb von drei Wochen nach Absendung der Niederschrift durch die Mitglieder kein Widerspruch eingelegt wird.

§ 10 Verschwiegenheit

Auf Antrag kann über die Beratungen des Beirates oder der Projektgruppen und ihre Ergebnisse Verschwiegenheit vereinbart werden.

Veröffentlichungen über die Arbeit der genannten Gremien erfolgen in Abstimmung mit dem/der Vorsitzenden durch das BMU.

§ 11 Abfindung

(1) Die Tätigkeit im Beirat und in den Projektgruppen ist ehrenamtlich.

(2) Die Mitglieder des Beirates erhalten auf Antrag Abfindungen nach den Bestimmungen über die Abfindung der Mitglieder von Beiräten, Ausschüssen, Kommissionen und dergleichen in der Bundesverwaltung.

(3) Sachverständige Personen im Sinne von § 4 Absatz 2 stehen hinsichtlich der Abfindungsregelung den Beiratsmitgliedern gleich.

§ 12 Geschäftsführung

Die laufenden Geschäfte des Beirates und der Projektgruppen werden vom zuständigen Fachreferat des BMU geführt.

Berlin, 22. August 2018
Z III 3 – 00067/1

Die Bundesministerin
für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit

Svenja Schulze